

4 S 148/08
Landgericht Dortmund
428 C 674/07
Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 05.02.2009
Corzilius, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma

GmbH,

klägerin,


Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:


Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentreutstr. 16-18 · 10963 Berlin

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2009
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kothe-Pawel,
die Richterin am Landgericht Tilmans
und die Richterin Schattow

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 11.3.2008 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.704,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 508,00€ seit dem 26.8.2006, aus 444,35 € seit dem 6.11.2006 und aus 752,18 € seit dem 9.12.2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten der ersten Instanz tragen die Klägerin 28% und die Beklagte 72 %. Von den Kosten der zweiten Instanz tragen die Klägerin 12 % und die Beklagte 88 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Bei dem Schadensfall (2), Geschädigter _____ sei nicht nachvollziehbar, dass sie bei einem Mietvertrag aus 2006 bis heute keinen Cent erhalten habe und das Amtsgericht die Klage vollständig wegen angeblicher Verletzung einer Aufklärungspflicht abgewiesen habe. Eine solche Aufklärungspflicht bestehe lt. Bundesgerichtshof nur, wenn der Preis „deutlich über dem Normaltarif“ liege. Dies sei hier nicht der Fall. Selbst die ursprünglich mit der Klage geltend gemachten Beträge hätten sogar noch im Rahmen der Normaltarife nach der Schwacke-Liste gelegen.

Bei dem Schadenfall (3), Geschädigter _____ seien weder der Abzug für die Eigensparnis noch der Abzug bei der Position „2. Fahrer“ gerechtfertigt. Auch dieser Geschädigte habe ein Ersatzfahrzeug aus einer niedrigeren Klasse genommen. Die Gebühr für den Zusatzfahrer falle pro Tag an, sei also mit 4 x 10,00 € anzusetzen und nicht lediglich mit insgesamt 20,00 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweise Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, an sie weitere 992,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 386,67 € seit dem 26.08.2006, aus 486,75 € seit dem 06.11.2006 und aus 119,32 € seit dem 09.12.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Die Schwacke-Mietpreisspiegel seien keine taugliche Schätzgrundlage. Tatsächlich sei es in allen drei Schadensfällen möglich gewesen, zu einem günstigeren Tarif ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Zum Beweis beruft sie sich für alle drei Schadensfälle auf Angebote, die sie nachträglich aus dem Internet eingeholt hat.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache zum überwiegenden Teil Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus den drei streitgegenständlichen Verkehrsunfällen über die außergerichtlich erfolgten Zahlungen hinaus ein weiterer Zahlungsanspruch i.H.v. 1.704,53 € aus §§ 7, 18 StVG i.V.m. §§ 249, 398 BGB zu. Bezogen auf den vom Amtsgericht zuerkannten Betrag war der Klägerin entsprechend ein weiterer Schadenersatzanspruch i.H.v. 865,54 € zuzusprechen.

Dem Grunde nach ist unstrittig, dass die Versicherungsnehmer der Beklagten für jeden der drei hier abgerechneten Verkehrsunfälle jeweils in vollem Umfang haften.

Die nunmehr der Berechnung der Höhe der i.S.d. § 249 BGB erstattungsfähigen Kosten zugrunde gelegte Schwacke-Liste 2003 ist als Schätzgrundlage zur Berechnung des Anspruchs geeignet. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer und wurde auch obergerichtlich bestätigt. Dem steht nicht entgegen, dass es daneben auch andere Grundlagen gibt, die als Schätzgrundlage geeignet sein mögen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es für die Berechnung des ersatzfähigen Schadens dagegen nicht darauf an, ob es möglicherweise einzelne günstige Anbieter gibt. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, das günstigste Angebot zu recherchieren und anzunehmen, sondern er darf die Aufwendungen tätigen, die er für erforderlich halten durfte. Mietwagenkosten, die sich auf Basis der Schwacke-Liste 2003 berechnen, gehören zu den

Aufwendungen, die der Geschädigte für erforderlich halten durfte. Dies gilt auch dann noch, wenn auf den Normaltarif ein Aufschlag von - wie hier erfolgt - pauschal 20 % vorgenommen wird, da dieser Aufschlag zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistung bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen ist. Auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer. Mittlerweile legt die Kammer sogar die Schwacke-Liste 2006 zugrunde.

Für den Schadensfall (1), Geschädigter Fuhlendorf, beläuft sich der auf den Mietwagen entfallende, gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu erstattende Schadenersatz auf die insgesamt geltend gemachten 1.931,40 €. Nach Abzug der außergerichtlich bereits geleisteten 1.423,40 € waren der Klägerin daher noch weitere 508,00 € zuzusprechen.

Entgegen den Darlegungen in dem angefochtenen Urteil war hier keine Eigensparnis von 10 % in Abzug zu bringen. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift (dort S. 9) vorgetragen, dass der Geschädigte ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hat. Dieser Vortrag ist unwidersprochen geblieben und damit unstreitig.

Im Einzelnen berechnet sich daher der erstattungsfähige Schaden auf Basis der Schwacke-Liste 2003 wie folgt:

Gruppe 2

N-Tarif Schwacke 2003	
Wochentarif, 319,00 €: 2x	638,00 €
3-Tagestarif, 195,00 €: 2x	390,00 €
1-Tagestarif, 71,00 €: 0	
insgesamt 20 Tage	
kein Abzug Eigensparnis, da Fahrzeug aus tieferer Gruppe, vgl. Bl. 10	
	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme:	1.028,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>61,68 €</u>

Zwischensumme:	1.089,68 €
Aufschlag 20 %	<u>217,94 €</u>
Zwischensumme:	1.307,62 €
zzgl. Vers.	
Wochenpreis Teilkasko, 56,00 €	
Wochenpreis Vollkasko, 119,00 €	238,00 €
3-Tages-Preis Teilkasko, 24,00 €	
3-Tages-Preis Vollkasko, 51,00 €	102,00 €
Tagespreis Teilkasko, 8,00 €	
Tagespreis Vollkasko, 17,00 €	
Vermietung außerhalb der Öff.-Z.	62,00 €
zzgl. 2. Fahrer, pro Tag 10,00 €	<u>200,00 €</u>
Zwischensumme NK	602,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>36,12 €</u>
Zwischensumme NK	<u>638,12 €</u>
Summe:	1.945,74 €
tatsächliche Rechnung:	1.931,40
hierauf gezahlt:	<u>1.423,40</u>
offen vor l. Instanz:	508,00

Da damit schon auf Basis der Schwacke-Liste 2003 mit 1.945,74 € ein höherer Betrag hätte geltend gemacht werden können als tatsächlich geschehen, beläuft sich der erstattungsfähige Schaden auf die geltend gemachten 1.931,40 €.

Für den Schadensfall (2), Geschädigter beläuft sich der auf den Mietwagen entfallende, gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu erstattende Schadenersatz auf 444,35 €.

Dieser berechnet sich auf Basis der Schwacke-Liste 2003 wie folgt:

Gruppe 2

N-Tarif Schwacke 2003	
Wochentarif, 319,00 €	
3-Tagestarif, 195,00 €: 1x	195,00 €
1-Tagestarif, 71,00 €: 1x	71,00 €
insgesamt 4 Tage	
kein Abzug Eigensparnis, da Fahrzeug aus tieferer Gruppe, vgl. Bl. 10	
	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme:	266,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>15,96 €</u>
Zwischensumme:	281,96 €
Aufschlag 20 %	<u>56,39 €</u>
Zwischensumme:	338,35 €
zzgl. Vers.	
Wochenpreis Teilkasko, 56,00 €	
Wochenpreis Vollkasko, 119,00 €	
3-Tages-Preis Teilkasko, 24,00 €	
3-Tages-Preis Vollkasko, 51,00 €	51,00 €
Tagespreis Teilkasko, 8,00 €	
Tagespreis Vollkasko, 17,00 €	17,00 €
Zustellen / Abholen pauschal, je 16,00	32,00 €
kein 2. Fahrer, vgl. Vertrag	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme NK	100,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>6,00 €</u>
Zwischensumme NK	<u>106,00 €</u>
Summe:	444,35 €

Entgegen dem Ergebnis des angefochtenen Urteils ist der Anspruch der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht zu kürzen. Die Klägerin hat keine Aufklärungspflicht verletzt. Eine solche Pflicht bestand im vorliegenden Fall schon allein deshalb nicht, da der in Ansatz gebrachte Tarif jedenfalls nicht deutlich über dem Normaltarif liegt.

An dieser Stelle sei zudem die Anmerkung erlaubt, dass eine etwaige Verletzung einer Aufklärungspflicht sicher nicht zu einer Anspruchskürzung auf 0,00 € führen würde. Maximaler Schaden aus der Verletzung einer Aufklärungspflicht wäre die Differenz zwischen einem erstattungsfähigen Tarif und einem etwaigen überhöhten Tarif.

In Abzug zu bringen war bei dem Schadensfall Bendermacher allerdings der in Rechnung gestellte 2. Fahrer. Ausweislich des vorgelegten Mietvertrags war explizit nur der geschädigte Friedrich Bendermacher als Mieter und damit Fahrer in den Mietvertrag eingetragen. Daneben war ausdrücklich vereinbart, dass die Überlassung des Fahrzeugs an nicht aufgeführte Personen untersagt war.

Für den Schadensfall (3), Geschädigter _____ beläuft sich der auf den Mietwagen entfallende, gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu erstattende Schadenersatz auf 752,18 €.

Entgegen den Darlegungen in dem angefochtenen Urteil war auch hier keine Eigensparnis von 10 % in Abzug zu bringen. Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin schon in der Klageschrift (dort S. 9) vorgetragen, dass der Geschädigte ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hat. Dieser Vortrag ist unwidersprochen geblieben und damit unstrittig.

Der ersatzfähige Schaden berechnet sich auf Basis der Schwacke-Liste 2003 wie folgt:

Gruppe 4

N-Tarif Schwacke 2003	
Wochentarif, 359,00 €: 1x	359,00 €
3-Tagestarif, 219,00 €	
1-Tagestarif, 79,00 €: 1x	79,00 €
insgesamt 8 Tage	
kein Abzug Eigensparnis, da Fahrzeug aus tieferer Gruppe, vgl. Bl. 10	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme:	438,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>26,28 €</u>
Zwischensumme:	464,28 €
Aufschlag 20 %	<u>92,86 €</u>
Zwischensumme:	557,14 €
zzgl. Vers.	
Wochenpreis Teilkasko, 48,00 €	
Wochenpreis Vollkasko, 133,00 €	133,00 €
3-Tages-Preis Teilkasko, 24,00 €	
3-Tages-Preis Vollkasko, 57,00 €	
Tagespreis Teilkasko, 8,00 €	
Tagespreis Vollkasko, 19,00 €	19,00 €
Zustellen / Abholen pauschal, je 16,00	32,00 €
kein 2. Fahrer, vgl. Vertrag	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme NK	184,00 €
Inflationsausgleich, 3 Jahre à 2 %	<u>11,04 €</u>
Zwischensumme NK	<u>195,04 €</u>
Summe:	752,18 €

In Abzug zu bringen war auch hier der in Rechnung gestellte 2. Fahrer. Ausweislich des vorgelegten Mietvertrags war explizit nur der geschädigte Heinz-

eter und damit Fahrer in den Mietvertrag eingetragen.
Daneben war ausdrücklich vereinbart, dass die Überlassung des Fahrzeugs an nicht aufgeführte Personen untersagt war.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.

III.

Die Entscheidungen zur Kostentragung und vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe gem. § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Kothe-Pawel

Tilmans

Schattow

BAW
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obertrift 16-18 · 10007 Berlin